

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TRACO Industrietechnik GmbH

### 1. Allgemeines

1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen („Produkte“) gelten stets diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit zwischen uns als Verkäufer bzw. Leistungserbringer und dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

1.2 Soweit spezifische oder allgemeine Bedingungen eine konkrete Frage nicht regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.3 Alle Geschäftsbedingungen des Kunden sind für unsere Lieferungen und Leistungen unverbindlich, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu.

1.4 Der Begriff „Leistung“ umfasst die Leistungen sowohl der im Vertrag bezeichneten Traco-Gesellschaft („Traco“) und/oder jeder anderen Gesellschaft die zur Traco-Gruppe gehört (zusammen „Traco“, „uns“, „wir“) mit Bezug zum vorliegenden Vertrag.

### 2. Angebote, Bestellungen und Abschluss des Vertrages

2.1 Alle Angebote, welche keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsannahme. Bei Angeboten ab Lager sind zwischenzeitliche Verkäufe bis zur Annahme der Bestellung jederzeit vorbehalten. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen mit unseren Kunden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 Gegenstand, Umfang und Preis der geschuldeten Produkte werden ausschliesslich durch das Angebot von Traco bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von Traco definiert.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen stets der Schriftform.

2.4 Alle in unseren Auftragsbestätigungen enthaltenen Daten sind vom Kunden sofort nach Erhalt nachzuprüfen und sind für die Ausführung der Bestellung verbindlich, wenn sie nicht unverzüglich schriftlich beanstandet werden.

2.5 Unwesentliche oder durch technische Fortschritte bedingte Abweichungen unserer Produkte gegenüber unseren Katalogen und Datenblättern, insbesondere die Konstruktion und Ausführung, bleiben vorbehalten.

2.6 Jede Teillieferung und -leistung gilt als besonders abzurechnendes Geschäft.

2.7 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ohne gegenteilige Vereinbarung ohne Steuern, soweit gesetzlich zulässig, und ab Lager bzw. ab Werk, inkl. Verpackung und ohne Abzüge.

3.2 Alle unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

3.3 Der Kunde hat alle Arten von Transportkosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis durch Traco zurückzuerstatten, falls Traco hierfür leistungspflichtig geworden ist.

3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Verrechnung von Forderungen infolge irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche ist nicht statthaft.

3.5 Werden die Zahlungstermine vom Kunden nicht eingehalten, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 6% zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Zahlung nicht aufgehoben.

3.6 Wird der Versand der Ware auf Veranlassung des Kunden verzögert, so wird sie auf seine Kosten und sein Risiko von Traco eingelagert. Dies bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsfrist.

### 4. Zahlungsverzug

4.1 Gerät der Kunde mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen aus dem von dem Zahlungsverzug betroffenen Leistungsaustauschverhältnis ihm gegenüber, gleichgültig welches die vereinbarten Zahlungstermine sind, zur Zahlung fällig und können von uns sofort eingefordert werden.

4.2 Gelangt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, steht uns außerdem das Recht zu, unsere Leistungen in angemessenem Umfang zurückzubehalten und/oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Pflichtverletzung erheblich ist.

4.3 Der Kunde hat uns für den entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.

### 5. Versand

5.1 Ein Auftrag gilt als ausgeliefert, wenn der Frachtführer die Ware am bekanntgegebenen Ort abgeladen hat bzw. die Sendung der Post oder Bahn übergeben worden ist. Eine Leistung gilt (spätestens) als angenommen bei Bezahlung der Rechnung.

### 6. Lieferfrist

6.1 Die in unseren Bestellungsbestätigungen aufgeführten Lieferfristen sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung stets nur als annähernd zu betrachten.

### 7. Umfassender Eigentumsvorbehalt

7.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Traco Industrietechnik GmbH („Verkäufer“) gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis.

7.2 Die vom Verkäufer an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

7.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden, zu vermischen und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

7.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Verkäufer und Kunde sind sich einig, dass in allen Fällen dieses Absatzes das an der Vorbehaltsware bestehende Anwartschaftsrecht des Kunden sich am Mit-Eigentum der neu geschaffenen bzw. einheitlichen Sache fortsetzt.

7.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TRACO Industrietechnik GmbH

Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Verkäufer.

7.8 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr realisierbarer Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

7.9 Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

### 8. Höhere Gewalt

8.1 Ereignisse die eine vertragsgemässe Erfüllung von vertraglichen Pflichten von Traco verhindern, begründen keinen Verzug und keine Haftung von Traco, sofern diese Ereignisse ausserhalb unseres Einflussbereichs oder demjenigen von unseren Vertragspartnern, Lieferanten oder unseren Subunternehmern liegen.

8.2 Als solche Ereignisse gelten u.a. Ereignisse höherer Gewalt, teilweise oder vollständige Zerstörung von Produktionsstätten, Rohstoffmangel, Mobilmachung, Krieg, Sabotageakte, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Demonstrationen, Revolution, behördliche Verfügungen, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch den vorstehend aufgeführten Ereignissen vergleichbare unvorhergesehene, aussergewöhnliche, unvermeidbare und von uns unverschuldete Unterbrechungen im Betrieb unseres Werkes oder unserer Lieferanten sowie Ereignisse, welche unsere Leistung vorübergehend oder dauerhaft verunmöglichen oder wirtschaftlich unzumutbar machen.

8.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer, während welcher dieses andauert.

8.4 Auf Termin bestellte Waren müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der etwaige noch verbleibende Teil fakturiert und zur Zahlung fällig und sodann nach Wahl des Kunden entweder zum Versand gebracht oder auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert.

### 9. Übergang von Nutzen und Gefahr und Transport

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Lager bzw. Werk auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung frei Haus erfolgt.

9.2 Die Versicherung gegen Transportschäden obliegt dem Kunden.

9.3 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

### 10. Prüfung und Genehmigung des Produktes

10.1 Unser Produkt ist bei Empfang durch den Kunden auf seine Vertragsmäßigkeit zu prüfen, auf jeden Fall aber vor einer etwaigen Verwendung.

Beanstandungen betreffend Menge oder Beschaffenheit resp. Art des Produktes sind nur gültig, wenn sie uns innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt des Produktes schriftlich mitgeteilt werden. Erweist sich das Produkt bei der Prüfung als nicht vertragsgemäss, so ist Traco umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

10.2 Wird die Rüge unterlassen, so gilt das Produkt als genehmigt. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen.

10.3 Retoursendungen nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung, bei Retournierung frei Haus, fabrikneuem Zustand und in Originalverpackung an.

### 11. Mängelrechte / Haftung von Traco

11.1 Im Falle von gerechtfertigten Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich unsere Haftung auf den kostenlosen Ersatz des beanstandeten bzw. mangelhaften Produkts bzw. Nachbesserung der geschuldeten Leistung nach unserer Wahl. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder zurücktreten.

11.2 Darüber hinaus haftet Traco in Fällen:

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen;
- einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im letztgenannten Fall ist die Haftung von Traco jedoch auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von Traco für direkte oder indirekte Schäden (beispielsweise wegen Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinns), gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

11.3 Auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen, wie beispielsweise solche des Produkthaftungsgesetzes, sind vorstehende Beschränkungen und Begrenzungen nicht anzuwenden.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Ausschliesslicher Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Parteien und ausschliesslicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben ist unser Geschäftssitz.

12.2 Es ist ausschliesslich deutsches materielles Recht anwendbar auf sämtliche Beziehungen zwischen Traco und dem Kunden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

### 13. Verschiedenes

13.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit unserer Auftragsbestätigung die gesamten vertraglichen Abreden zwischen Traco und dem Kunden und ersetzen alle vorgängig zwischen den Parteien gemachten Vereinbarungen, Äusserungen, Zusicherungen oder Absprachen mit Bezug auf den Vertragsgegenstand, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich erfolgt sind.

Ismaning (Deutschland), Juli 2016